



Landkreis Teltow-Fläming

Katasterbehörde

Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

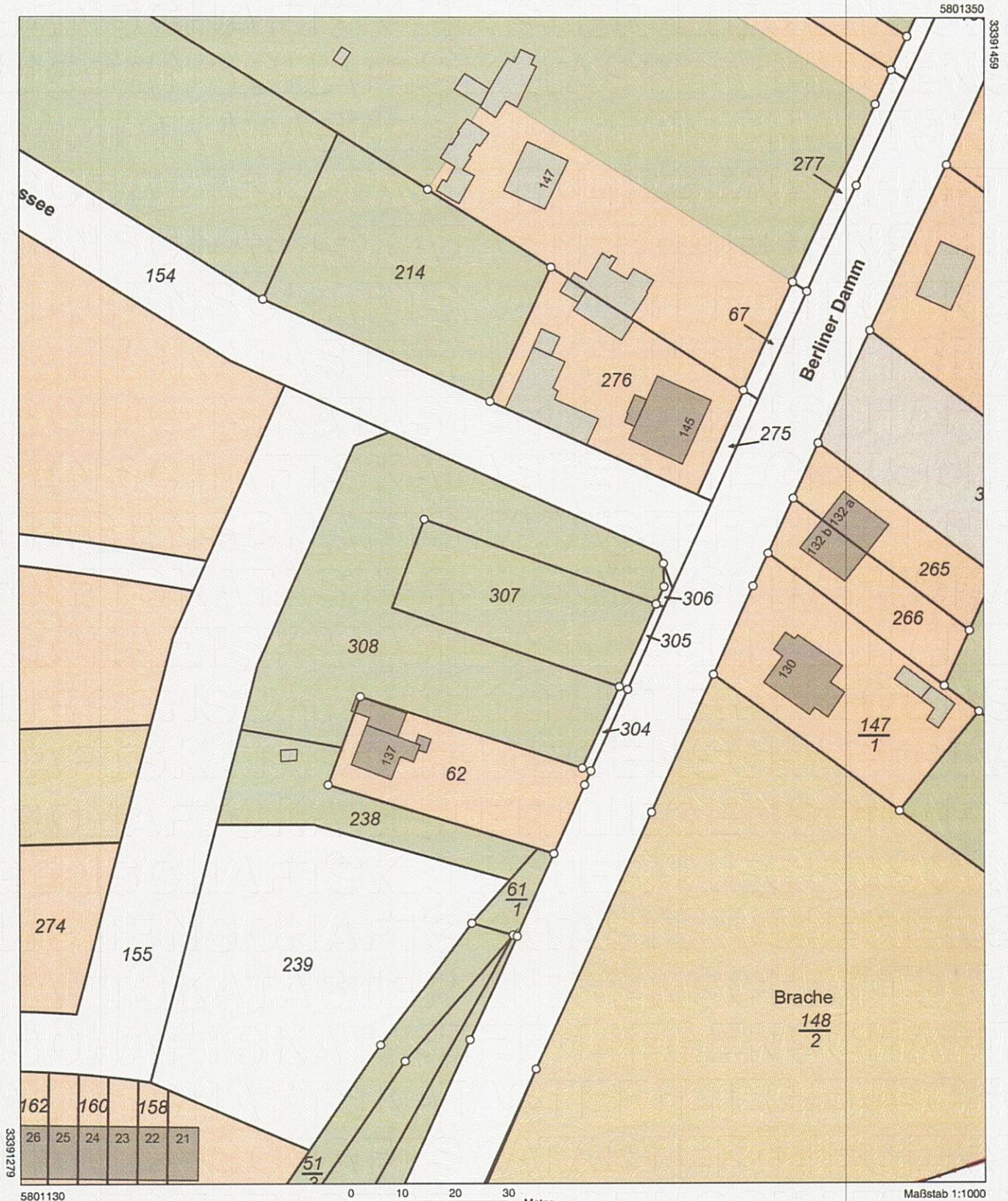
Flurstück: 304, 305, 306, 307, 308  
Flur: 23  
Gemarkung: Mahlow

Gemeinde: Blankenfelde-Mahlow  
Kreis: Teltow-Fläming

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 18.07.2013



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urhebergesetzes bleiben unberührt (Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 209 S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)). Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes. Bereitgestellt durch: Katasterbehörde Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.



Landkreis Teltow-Fläming  
Katasterbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

**Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster**  
Flurstücksnachweis

Erstellt am 18.07.2013

**Flurstück 308, Flur 23, Gemarkung Mahlow**

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow Kreis Teltow-Fläming
Lage:	Chopinring
Fläche:	2 374 m <sup>2</sup>
Tatsächliche Nutzung:	2 374 m <sup>2</sup> Wochenend- und Ferienhausfläche
Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Zossen Grundbuchbezirk Mahlow Grundbuchblatt 0007854 Laufende Nummer 32

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urhebergesetzes bleiben unberührt (Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 209 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)).